Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 26, 12. Änderung der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet in Niendorf/Ostsee südlich der Strandstraße, westlich der Straße "Am Rethwarder" und östlich der Aalbeek.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 26, 12. Änderung der Gemeinde Timmendorfer Strand für ein Gebiet in Niendorf/Ostsee südlich der Strandstraße, westlich der Straße "Am Rethwarder" und östlich der Aalbeek - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) - als Satzung beschlossen (siehe Übersichtsplan). Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28.10.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung mit den Anlagen dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Planunterlagen sind in Kürze auch in dem Planarchiv des Kreises Ostholsteins, unter http://service.kreis-oh.de/planarchiv/, online einsehbar.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

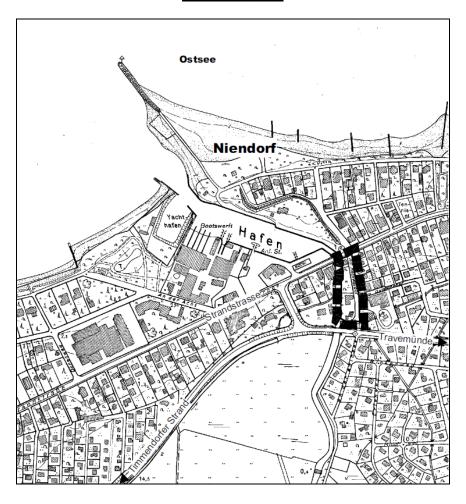
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter <u>www.timmendorfer-strand.org</u> veröffentlicht.

Übersichtsplan:



Timmendorfer Strand, 23.10.2017

Gemeinde Timmendorfer Strand Die Bürgermeisterin, gez. Hatice Kara

(Dienstsiegel)